HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2020

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 12.10.2020

Unterstützung für Schulleitungen bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums haben zum Ziel, die Leistungen der Beamtinnen und Beamten zu bewerten, um ein Bild über ihre Befähigung zu gewinnen. Dienstliche Beurteilungen sind wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen und setzen eine landesweite Vergleichbarkeit voraus. Die Richtlinien führen dazu selbst aus, dass von großer Bedeutung hierbei sei, dass von allen Beurteilerinnen und Beurteilern ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie frei von sachfremden Erwägungen objektiv und unvoreingenommen erstellt werden, so die Richtlinien.

Vorbemerkung Kultusminister:

In erster Linie dienen die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (Beurt-RL LK) vom 14. Juli 2015 (ABl. Seite 374) dazu, die gebotene Vergleichbarkeit der dienstlichen Beurteilung als zentrales Auswahlinstrument im Rahmen von Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) zu gewährleisten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen dieser Richtlinien haben Beurteilungen zum Ziel, die Leistungen der Beamtinnen und Beamten leistungsgerecht abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten, um ein Bild von ihrer Befähigung zu gewinnen. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilerinnen und Beurteilern ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie frei von sachfremden Erwägungen, objektiv und unvoreingenommen erstellt werden.

Die wahrheitsgetreue, gleichmäßige, differenzierte und gerechte Beurteilung ist Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Beurteilungen untereinander. Sie erfordert von den Beurteilenden ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen und Gewissenhaftigkeit.

Vor diesem Hintergrund stellt das Hessische Kultusministerium verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zur Verfügung. Zum Beispiel werden die Beurteilungsrichtlinien regelmäßig fortgeschrieben, um insbesondere neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch Anregungen aus der Praxis aufzugreifen. In diesem Sinne werden in der Dezember-Ausgabe 2020 des Amtsblattes des Hessischen Kultusministeriums überarbeitete Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums bekannt gegeben werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Inwiefern tragen Fortbildungen für Schulleitungen dazu bei, dass die gebotene Vergleichbarkeit durch einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab sichergestellt wird?
- Frage 2. Wie viele Fortbildungen für Schulleitungen hat das Kultusministerium seit Inkrafttreten der aktuellen Richtlinie angeboten?
- Frage 3. Inwiefern erhalten Schulleitungen eine systematische Unterstützung bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Fortbildungen leisten einen wichtigen Beitrag, da nicht nur neues Wissen vermittelt und vorhandenes Wissen verfestigt wird, sondern darüber hinaus die Veranstaltungen eine Möglichkeit des gegenseitigen Erfahrungsaustausches darstellen können.

In der Qualifizierungsphase "Neu im Amt" der systematischen Qualifizierung für Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen (QSH) durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Modul "Rahmenbedingungen und Strukturen" ein Planspiel. Jährlich wiederkehrende Aufgaben werden hier abgebildet. Auch das Erstellen von dienstlichen Beurteilungen ist ein Element dieses Qualifizierungsmoduls.

Darüber hinaus stehen die Staatlichen Schulämter mit den Schulleitungen zu allen Themen regelmäßig in Kontakt und können auf konkrete Bedarfe im Einzelfall mit individuell zugeschnittenen Unterstützungsangeboten eingehen.

Bei Bedarf können dienstliche Beurteilungen von den schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in den jeweiligen Schulleiterdienstversammlungen aufgegriffen werden. Ebenso können die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten aufgrund eines konkreten Anlasses die Schulleitung im Rahmen von Dienstgesprächen bei Fragen zu dieser Thematik unterstützen.

Damit stehen für die hessischen Schulleiterinnen und Schulleiter mehrere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Unterstützungsangebote für Fragen oder Hilfestellungen zur Verfügung. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

Frage 4. Wie lauten die operationalisierten Kriterien, welche Schulleitungen zur einheitlichen Bewertung in den einzelnen Anforderungsbereichen nutzen können?

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat zur Vergleichbarkeit von dienstlichen Beurteilungen (Senatsbeschluss vom 23. September 2015 - 1 B 707/15 - juris Rn. 36 ff.) ausgeführt, dass es im Ermessen des Dienstherrn liege, wie bei verschiedenen Beurteilerinnen und Beurteilern eine größtmögliche Vergleichbarkeit mit Hinblick auf den Beurteilungsmaßstab hergestellt wird. Des Weiteren ergibt sich aus der Formulierung des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, dass die Durchführung einer Zweitbeurteilung oder einer Beurteilerkonferenz bzw. Beurteilungsbesprechung effektive Instrumentarien für die Gewährleistung der Vergleichbarkeit sind.

Dieses Instrumentarium ist auch in den aktuell geltenden Beurteilungsrichtlinien enthalten, etwa in Nr. 4.1 bzw. Nr. 4.5 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums. Darüber hinaus enthält die Beurteilungsrichtlinie in Anlage 2 exemplarische Beispiele bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen, mit der Intention, weitere Unterstützung im Hinblick auf die Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit zu leisten.

Frage 5. Wie viel Zeit kalkuliert das Kultusministerium durchschnittlich ein für die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung durch eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter?

Die dienstliche Beurteilung sollte möglichst zeitnah erstellt werden. Aus verschiedenen Gründen kann jedoch die Zeit bis zur Fertigstellung einer dienstlichen Beurteilung variieren. Ein Beispiel ist der bewertete Unterrichtsbesuch als grundsätzlicher Bestandteil für die dienstliche Beurteilung. Für den Besuch bedarf es eines zeitlichen Vorlaufs, da dieser stets in ein pädagogisch-didaktisches Gesamtkonzept einer Unterrichtsreihe eingebettet ist. Ferner können kurzfristige Gründe, wie Erkrankung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers oder Termine der Schulleitung, eine Verschiebung des Unterrichtsbesuchs erforderlich machen. Vergleichbare Gründe treffen auch auf das Reflexionsgespräch nach dem Unterrichtsbesuch zu, sodass die gemeinsame Reflexion unter Umständen nicht unmittelbar im Anschluss an den Unterrichtsbesuch stattfinden kann. Dies zeigt, dass es sich beim Erstellen der dienstlichen Beurteilung um einen komplexen, aus mehreren Teilschritten bestehenden Vorgang handelt, bei dem die einzelnen Ergebnisse zusammengeführt werden.

Wiesbaden, 17. Dezember 2020